Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 157 (2017)

Artikel: Mittelalterliche Ablassurkunden im Kontext ihrer Zweckbestimmung : Uznach. Rüthi. Konstanz

Autor: Kuratli Hüeblin, Jakob

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946259

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

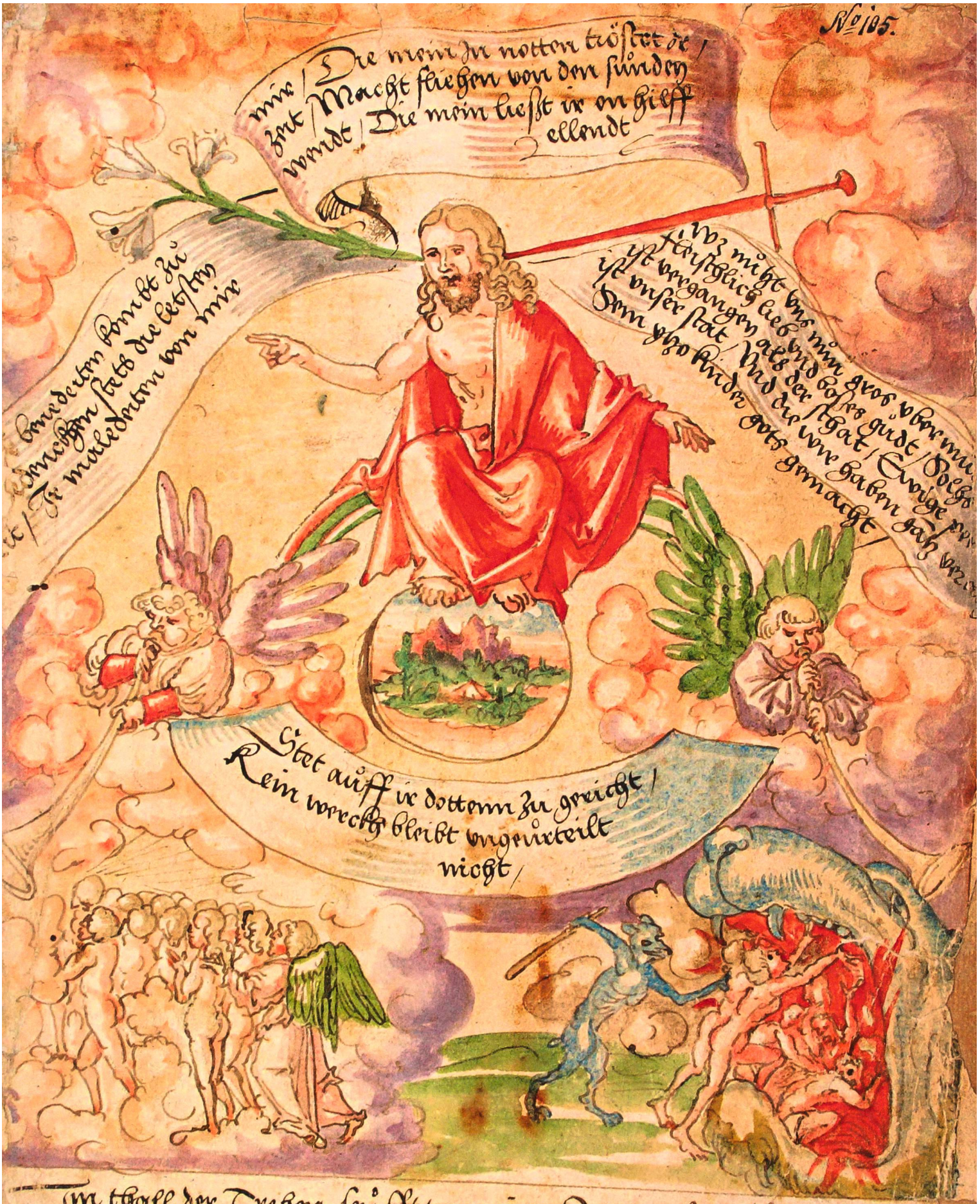

mir / Die mein in notten tröstet dr /
zeit / Macht fliehen von den sünden
wendt / Die mein liesst ir on hilff
ellendt

benedeiten kombt zu
denckhen stets die letsten
it / Ir maledeiten von mir

Was nüht uns nun gros uber mu
fleischlich lieb und bosses gudt / Solchs
ist vergangen als der schat / Ewige per
ist unser stat / Und die wir haben gatz verc
Dem ytzo kinder gots gemacht /

Stet auff ir dottenn zu gericht /
Kein werckh bleibt ungeurteilt
nicht /

Im thall der Trehen seufftzten wir / O gottes stat ist offen schir
Der winter ist von hynnen / Die plumen seint erschienen
Tug or und hertz geprüfet nie / Was freud wir ytzt befinden hie

Mittelalterliche Ablassurkunden im Kontext ihrer Zweckbestimmung

Uznach. Rüthi. Konstanz

Jakob Kuratli Hüeblin

Ablässe waren ein selbstverständlicher Bestandteil der spätmittelalterlichen Lebenswelt, auch in der heutigen Ostschweiz. Die Gläubigen nutzten das Heilsangebot der Kirche rege, und in den Grundzügen waren ihnen die theologischen und kanonistischen Hintergründe der Ablasslehre wohl durchaus geläufig. Grundvoraussetzung für die Erlangung eines Ablasses waren aufrichtige Reue und Beichte. In der Ohrenbeichte, die sich im Verlauf des Hochmittelalters gegenüber der öffentlichen Beichte durchgesetzt hatte, absolvierte der Priester die Gläubigen von ihrer Sündenschuld. Die Sündenstrafe, die «verursachergerechte» Bussleistung zur Wiedergutmachung der Verfehlungen, war im Anschluss an die Beichte zu leisten; grundsätzlich auf der Erde und, wenn hier die Zeit nicht ausreichte, sodann im Fegefeuer.[1]

Durch die Verrichtung eines Ablasswerks liess sich diese gefürchtete Busszeit verkürzen. Das bekannteste Ablasswerk ist zweifellos das Almosen, die Geldspende für ein gemeinnütziges «Projekt». Ablasssammlungen stellten gewissermassen eine frühe Form der «Schwarmfinanzierung», des *Crowdfunding*, dar.[2] Unzählige Kirchen, Spitäler, Schulen und Brücken wurden aus dem Erlös von Ablässen errichtet und unterhalten, was den Ablass zu einem zentralen «Kulturfaktor» des Mittelalters machte.[3] Bettelorden wie die Franziskaner oder Dominikaner wurden von den Päpsten durch die Gewährung grosszügiger Ablässe massgeblich gefördert.

Ablässe gegen Geld waren allerdings anfällig für Missbrauch – und Missgunst. Sie wurden deshalb immer wieder kritisiert. Schon Petrus Abaelard (1079–1142), ein bedeutender Philosoph und Theologe der Frühscholastik, machte in seinem Werk *Scito te ipsum* (Erkenne dich selbst) auf den grassierenden Missbrauch aufmerksam: «Manche Priester täuschen die ihnen Unterstellten nicht so sehr aus Irrtum als aus Begehrlichkeit, so dass sie für eine Geldspende die Strafen der auferlegten Genugtuung erlassen oder ermässigen und weniger auf den Willen des Herrn als auf den Wert des Geldes achten.»[4] Einwände gegen das Ablasswesen wurden auch später im Mittelalter immer wieder formuliert.[5] Doch erst die Ablasskritik Martin Luthers sollte ab 1517 zu einer grundlegenden Praxisänderung führen, jedenfalls in der evangelischen Kirche, wo die Ablässe vollständig abgeschafft wurden.

Neben dem Almosen gab es freilich noch viele weitere mögliche Ablasswerke zur Verminderung der Sündenstrafen nach der Beichte. Sie zielten nicht auf finanziellen Gewinn, sondern vielmehr auf die Solidarität unter den Menschen sowie die «Selbstheiligung im Alltag und die Heiligung des Alltags»[6] ab. Letztlich dienten sie auch der Sozialdisziplinierung.[7] So konnte beispielsweise Ablass erhalten, wer einer bestimmten Predigt beiwohnte, wer bei den Worten «Das Wort ist Fleisch geworden» (Joh 1,14) andächtig sein Knie beugte oder wer beim Abendläuten

Bild links: Jüngstes Gericht, mit richtendem Christus (oben, die Füsse auf die Weltkugel gestellt), posaunenden, die Toten erweckenden Engeln, von einem Engel ins Paradies geleiteten Geretteten (unten links) und durch einen Teufel in den Höllenschlund geprügelten Verdammten (unten rechts). Aus: Johann von Schwarzenberg: Memorial der Tugendt, um 1530–1540. Quelle: Trogen, Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden, CM Ms. 13, S. 105r.

1 *Das seit bald hundert Jahren unübertroffene Standardwerk zur Geschichte des Ablasses ist Paulus, Nikolaus: Geschichte des Ablasses im Mittelater, 3 Bde., Darmstadt ²2000. Pünktlich zum Reformationsjahr hat Christiane Laudage eine kurz gefasste und brillant geschriebene Ablassgeschichte herausgebracht: Laudage, Christiane: Das Geschäft mit der Sünde. Ablass und Ablasswesen im Mittelalter, Freiburg i. Br. 2016. Leicht zugänglich (weil online) ist der konzise Überblicksartikel von Ehlers, Axel: Ablass (Mittelalter), publiziert am 01.12.2015, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Ablass (Mittelalter). Letzter Abruf 15.07.2017.*

2 *So z. B. Laudage (wie Anm. 1), S. 53 f.*

3 *Vgl. Paulus (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 175–205.*

4 *Abaelardus, Peterus: Scito te ipsum. Erkenne dich selbst. Einleitung, Edition, Übersetzung von R. M. Ilgner, Turnhout 2011 (Fontes Christiani 44), S. 303.*

5 *Vgl. Paulus (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 266–273, Bd. 3, S. 435–450.*

6 *Laudage (wie Anm. 1), S. 95.*

7 *Die folgenden Beispiele nach Laudage (wie Anm. 1), S. 95–130.*

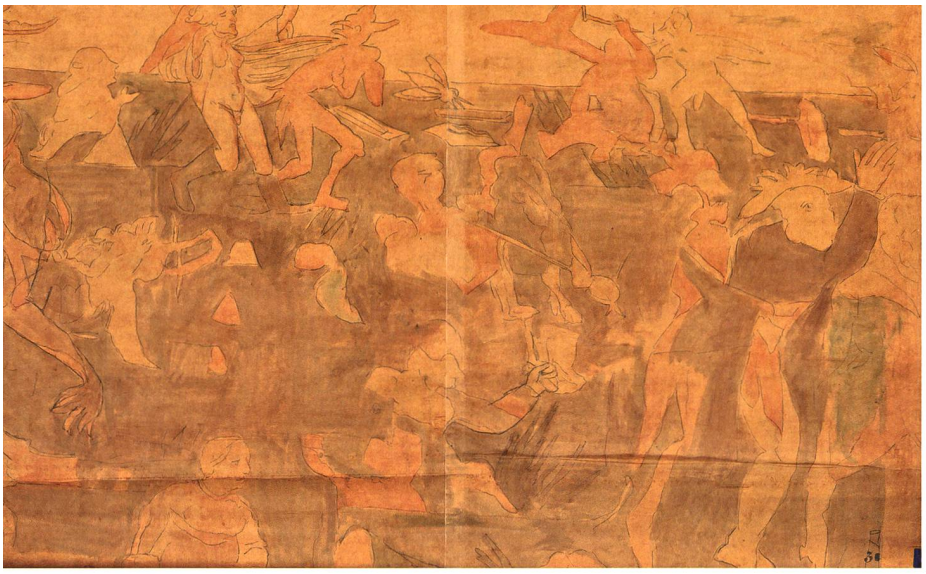

Wil SG, ehemaliges Beinhaus. Ausschnitt aus der Darstellung des Jüngsten Gerichts. Tote verlassen die Gräber und werden von himmlischen oder höllischen Gestalten in Empfang genommen. Links geht es zum Paradies, rechts in den Höllenschlund. Die Fresken im Wiler Beinhaus dürften um 1500 entstanden sein. Ab 1879 wurden die übermalten Bilder freigelegt und abgepaust (in dieser letzten Fassung hier abgebildet), anschliessend (1886) das Beinhaus abgebrochen und die bereits damals schlecht lesbaren Bilder vernichtet. Quelle: Historisches und Völkerkundemuseum St. Gallen. Aufnahme 2011.

einige «Vater Unser» und «Ave-Maria» betete. Einen Ablass konnte erwerben, wer für seinen Bischof betete, aber auch, wer einen zum Tod Verurteilten auf dem Weg zur Richtstätte begleitete und dort ein «Ave-Maria» und ein «Vater Unser» für das Seelenheil des Delinquenten sprach. Viele Ablässe schufen Anreize zur Fürbitte für Sterbende und Verstorbene, um diese möglichst rasch aus dem Fegefeuer zu befreien. Wer einen Priester auf einem Versehgang begleitete, wer an der Überführung eines Leichnams auf den Friedhof oder an einer Begräbnisfeier teilnahm, konnte Ablass gewinnen. Ablässe gab es auch für Friedhofbesuche sowie das Gebet für die Verstorbenen auf den Gräbern.

Als Aussteller von Ablässen konnten Päpste, Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe und päpstliche Legaten auftreten, nicht aber Äbte und Pfarrer. Die Ausschreibung von vollkommenen Ablässen, das heisst der Nachlass sämtlicher Sündenstrafen, war den Päpsten vorbehalten. Bischöfe und Kardinäle gewährten in der Regel partielle Ablässe von 40, im Rahmen von Kirchweihen bisweilen auch solche von 100 Tagen.

Die grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ablässen leiteten die Theologen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts aus der Schlüsselgewalt der Kirche sowie der stellvertretenden Genugtuung ab, die Christus und die Heiligen durch ihre «überschüssigen Verdienste» vor Gott geleistet hätten. Die Verdienste Christi und der Heiligen konnten durch die Vermittlung der Kirche die Strafen der reuigen Sünder kompensieren, denn die gesamte Christenheit wurde als Solidargemeinschaft verstanden, in der jeder für den anderen einstehen konnte.

Zwei Kollektivablässe für Uznach

Ablassurkunden mit aussergewöhnlichem Inhalt haben sich im Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen nicht erhalten. Die Quellenlage ist in der Ostschweiz zwar etwas weniger günstig als in der stets katholisch gebliebenen Zentralschweiz, wo aus der Zeit zwischen 1250 und 1450 rund 120 Ablassbriefe für Kirchen und Klöster überliefert sind.[8] Doch auch in Sanktgaller Archiven liegen noch einige mittelalterliche Ablässe, die als typische Repräsentanten ihrer Zeit gelten dürfen.

Die katholische Pfarrei Uznach beispielsweise hütet in ihrem Archiv noch Ablassurkunden aus den Jahren 1300 und 1336. Es handelt sich um zwei so genannte Sammel- oder Kollektivablässe, in denen mehrere Spender gemeinsam einen Ablass gewährten.[9] In der älteren, im Jahr 1300 in Rom ausgestellten Urkunde erteilten sechs Bischöfe den Besuchern und Wohltätern des Maria, Johannes Evangelist und Katharina geweihten Altars in der Kirche St. Gallus zu Uznach (heute Kreuzkirche) Ablass.[10] Am 19. August 1336 stellten in Avignon ein Erzbischof und acht Bischöfe für die Besucher der Michaelskapelle in Uznach einen Ablass aus,[11] den der Bischof von Konstanz am 7. Oktober 1336 bestätigte.[12]

Sammelablässe wie jene von Uznach waren damals sehr beliebt und weit verbreitet. Zwischen 1282 und 1364 ent-

8 *Tremp, Ernst: Buchhaltung des Jenseits. Das Buss- und Ablasswesen in der Innerschweiz im späten Mittelalter, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz 143 (1990), S. 134–135. Tremps Studie, die im Internet frei zugänglich ist (http://doi.org/10.5169/seals-118729), liefert wertvolle Hintergrundinformationen zum Ablasswesen und zur Volksfrömmigkeit des Mittelalters, die wohl weitgehend auch für die Ostschweiz Gültigkeit haben.*

9 *Zu diesem Ablasstyp vgl. z. B. Homburger, Otto/von Steiger, Christoph: Zwei illuminierte Avignoneser Ablassbriefe in Bern, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 17 (1957), S. 134–158. Der Artikel ist auch online verfügbar: http://doi.org/10.5169/seals-164275.*

10 *Chartularium Sangallense (Chart. Sang.) V, S. 29 f., Nr. 2519.*

11 *Chart. Sang. VI, S. 233f., Nr. 3627. Übersetzung des Urkundentextes S. 177.*

12 *Chart. Sang. VI, S. 238f., Nr. 3632.*

Ablassurkunde für die St. Michaelskapelle in Uznach vom 19. August 1336. Quelle: Katholisches Pfarrarchiv Uznach.

Ablassurkunde für die St. Michaelskapelle in Uznach vom 19. August 1336. Ausschnitt (Initiale) mit einer Darstellung des segnenden Christus, der Quelle der Vergebung. Ablassbriefe mit Bildelementen (Illustration) waren teurer (und möglicherweise auch wirkungsvoller, einträglicher) als solche ohne Illustration. Quelle: Katholisches Pfarrarchiv Uznach.

standen rund 4000 Exemplare für die verschiedensten Empfänger im christlichen Abendland. Aussteller von Sammelablässen waren Kardinäle oder Bischöfe, die sich an der Kurie in Rom bzw. Avignon aufhielten.[13] Sie konnten zwar nur partielle Ablässe gewähren, man ging jedoch davon aus, dass jeder der Aussteller je 40 Tage spenden könne. Der Ablass für den Marienaltar in der Uznacher St. Gallus-Kirche betrug demnach 6 x 40, also 240 Tage, der Ablass für die St. Michaelskapelle sogar 9 x 40 Tage, wobei der Konstanzer Bischof in seiner Bestätigung noch weitere 40 Tage hinzufügte.

Je mehr Aussteller, desto mehr Strafnachlass; so lautete bei den Sammelablässen die simple Formel. Unter den Kirchen entstand ein regelrechter Wettbewerb, um den Gläubigen möglichst attraktive «Ablasspakete» anbieten zu können. Pfarrkirchen, die im kirchlichen Gemeindeleben eine gewisse Monopolstellung genossen und in das Zehntensystem eingebunden waren, waren diesem Konkurrenzkampf grundsätzlich etwas weniger ausgesetzt als solche Gotteshäuser, die um die Aufmerksamkeit und die Gunst der Gläubigen buhlen mussten. «Dennoch musste auch eine Pfarrkirche darauf bedacht sein, einen gewissen Fundus an Ablässen in ihrem geistlichen Schatz zu besitzen; Ablässe gehörten zur Grundausstattung jeder neuerrichteten Pfarrei.»[14]

Die St. Gallus-Kirche von Uznach hatte bereits seit dem frühen Mittelalter den Rang einer Pfarrkirche. Damals gab es noch keine Ablässe. Ende des 13. Jahrhunderts dürfte in der Kirche jedoch ein zusätzlicher Altar errichtet und zu Ehren von Maria, Johannes dem Evangelisten und Katharina geweiht worden sein.[15] Ihm galt der Ablassbrief von 1300. Jeden Samstag wurde an diesem Altar ein Amt gesungen. Wer ihm nach reumütiger Beichte beiwohnte, eine Spende für den Altar oder den Zelebranten entrichtete oder den Priester bei einem Versehgang begleitete und zum Troste der Kranken betete, erhielt von jedem der sechs Aussteller 40 Tage Ablass.

Im Gegensatz zum Sonntagsgottesdienst waren die Uznacher Pfarrkinder nicht dazu verpflichtet, dem Samstagsamt am neuen Altar in der St. Gallus-Kirche beizuwohnen. Um sie trotzdem dazu anzuhalten und um die Finanzierung des zusätzlichen Gottesdienstes sicherzustellen, wurde ein Anreiz in Form eines Ablassversprechens geschaffen. Gleichzeitig sollte der Ablass die Solidarität mit den kranken und sterbenden Pfarreimitgliedern fördern.

Die Uznacher Michaelskapelle hatte nicht den Rang einer Pfarrkirche, weshalb ihre regelmässige Frequentierung nicht selbstverständlich gewährleistet war. Um trotzdem möglichst viele Gläubige anzuziehen, wurde die Kapelle 1336 mit einem attraktiven Ablass ausgestattet. Ein Erzbischof und acht Bischöfe gewährten je 40 Tage Nachlass der Sündenstrafen, und der Bischof von Konstanz fügte weitere 40 Tage hinzu. Die Attraktivität dieses Ablasses bestand nun vor allem darin, dass er an sehr vielen Terminen gewonnen werden konnte, insgesamt an über 150 Tagen im Jahr. Rein rechnerisch liessen sich in der Uznacher Michaelskapelle pro Jahr mehr als 60 000 Tage Ablass lösen, das sind etwa 165 Jahre.

13 *Vgl. dazu Homburger/von Steiger (wie Anm. 9), S. 136.*
14 *Tremp (wie Anm. 8), S. 136.*
15 *Kilger, Laurenz: Geschichte der Pfarrei Uznach bis zum Brande von 1762, in: Pfarrkirche Uznach, Gedenkschrift zur Konsekration, Uznach 1940, S. 18.*

Bild links: Uznach, ehemals Michaelskapelle, heute katholische Pfarrkirche (Eingangshalle): Grabplatte mit dem Wappen der Grafen von Toggenburg. Das Zeichen erinnert daran, dass die Grafen in der Kapelle einen Grabort unterhielten. Damit verbunden war die gräfliche Grosszügigkeit gegenüber diesem Gotteshaus. Aufnahme 2017, Jakob Kuratli Hüeblin, St. Gallen.

Die Michaelskapelle, die übrigens den heiligen Gallus als Mitpatron hatte, stand innerhalb der Stadtmauern von Uznach am Ort der heutigen Pfarrkirche.[16] Sie wurde zu Beginn des 14. Jahrhunderts errichtet und am 21. Juli 1317 durch Kraft III. von Toggenburg überaus reich dotiert.[17] Kraft III. war Kanoniker in Konstanz, Chorherr und 1309–1339 Probst am Zürcher Grossmünster.[18] Er schenkte der Michaelskapelle unter anderem die Mühle am Uznaberg, verschiedene Grundstücke sowie Zinsen und Zehnten auf Liegenschaften in Uznach, Gebertingen und Bürg. Aus den Einkünften wurde ein Kaplan unterhalten, der in der Kapelle täglich die Messe las. Lediglich am Dienstag und Freitag durfte die Messe ausfallen, allerdings nur, wenn auf diese Tage kein kirchliches Fest fiel. Der Geistliche war verpflichtet, die Pfründe persönlich zu versehen und in der Heiligen Messe stets der verstorbenen Mitglieder des Toggenburger Grafenhauses zu gedenken. Die Michaelskapelle «sollte so recht das Familienkirchlein der Toggenburger werden»[19].

Der Ablass von 1336 dürfte auf die Initiative von Kraft III. von Toggenburg zurückgehen. Als Stifter stattete er die Michaelskapelle nicht nur finanziell, sondern auch mit einem attraktiven geistlichen Angebot aus, um dem Gotteshaus gute Besucherzahlen zu sichern. Diese sollten in der Heiligen Messe gemeinsam mit dem Priester für das Seelenheil der verstorbenen Toggenburger beten, und zwar möglichst oft. Deshalb galt das Ablassversprechen an mehr als 150 Tagen im Jahr. Das Andenken an die Verstorbenen war Kraft III. offenbar ein wichtiges Anliegen. Das zeigt sich auch darin, dass er 1338/1339 das grosse Jahrzeitbuch des Zürcher Grossmünsters anlegen liess.[20] Er kannte die Strategien, wie man die Armen Seelen möglichst schnell aus dem Fegefeuer befreien konnte. In der Urkunde von 1336 liess er deshalb auch das Gebet für die Toten und den Bittgang auf dem Friedhof ausdrücklich als mögliches Ablasswerk festschreiben. Einen eigentlichen Friedhof hatte die Uznacher Michaelskapelle zwar nicht, dieser befand sich bei der Pfarrkirche. Der Bittgang für die Toten wird im Ablassbrief für die Michaelskapelle aber bestimmt nicht nur zufällig erwähnt. Vielmehr dürfen wir ihn wohl als Beleg dafür sehen, dass die Michaelskapelle von Uznach von Anfang an als Grablege des Toggenburger Grafenhauses konzipiert war.[21] Eine aus der ehemaligen St. Michaelskapelle stammende Grabplatte mit dem Wappen der Toggenburger hat sich bis heute in der Stadtpfarrkirche von Uznach erhalten.

16 *Vgl. Clavadetscher, Otto: Aufstieg, Machtbereich und Bedeutung der Grafen von Toggenburg, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg. Historische Beiträge zum Uznacher Stadtjubiläum 1228–1978, S. 46–49. – Kilger (wie Anm. 15), S. 18–23. – Oberholzer, Kilian: Zur Geschichte der Pfarrei Uznach und ihrer Kirchen. Zum Jubiläum der Weihe der Stadtpfarrkirche im Jahr 1940, Uznach 2015, S. 55–57.*

17 *Chart. Sang. V, S. 320–322, Nr. 3000.*

18 *Helfenstein, Ulrich/Sommer-Ramer, Cécile: SS. Felix und Regula (Grossmünster) in Zürich, in: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977 (Helvetia Sacra, Abt. II, Teil 2), S. 577 f.*

19 *Kilger (wie Anm. 15), S. 19.*

20 *Vgl. Hugener, Rainer: Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Zürich 2014, S. 72. Auch die in Uznach noch bis in die 1930er-Jahre gehaltene Jahrzeit der Grafen von Toggenburg könnte auf Kraft III. zurückgehen. Vgl. Oberholzer, Paul: Die Stadt Uznach und ihre Bürger, in: Die Stadt Uznach (wie Anm. 16), S. 49.*

21 *Vgl. Oberholzer (wie Anm. 16), S. 55.*

Rüthi SG. Katholische Pfarrkirche St. Valentin. Das Altarhaus (links, östlicher Abschluss der Kirche) geht im Grundriss und Mauerwerk noch auf das Spätmittelalter zurück (Fensterformen verändert). Kirchenbettler sammelten innerhalb und ausserhalb der Eidgenossenschaft für solche Bauwerke, die ein Dorf (hier Rüthi) materiell überforderten. Aufnahme 2012, Philipp Lehmann, Goldach.

Fundraising für die Sankt Valentins-Kapelle in Rüthi

Nicht alle Kapellen hatten das Glück, einen so grosszügigen Stifter wie Kraft III. von Toggenburg zu haben. Die Bevölkerung von Rüthi im Sanktgaller Rheintal beispielsweise hatte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Schwierigkeiten, die finanziellen Mittel für ihr Gotteshaus aufzubringen.[22]

Rüthi gehörte damals noch zur Pfarrei Rankweil. Der Kirchweg über Rhein und Ill war beschwerlich, weshalb die Rüthner die Errichtung einer eigenen Pfarrei anstrebten. Die bestehende, 1287 erstmals erwähnte[23] Valentinskapelle erfüllte die Anforderungen an eine Pfarrkirche aber offenbar noch nicht. Um die nötigen baulichen Anpassungen finanzieren zu können, war Rüthi wiederholt auf die Dienste von Kirchenbettlern, so genannten Quästoren, angewiesen. Diese sammelten in einem grösseren Umkreis Spenden für die Valentinskapelle. Sammelaktionen für Rüthi lassen sich zwischen 1463 und 1523 in den Diözesen Chur, Konstanz und sogar Lausanne nachweisen.[24]

Zur Verhinderung von Missbrauch musste für Almosensammlungen in der jeweiligen Diözese ein Bewilligungs- bzw. Empfehlungsschreiben eingeholt werden, das dann ein Jahr lang gültig war. Die Kurie in Chur verlangte dafür in den Jahren 1519 und 1520 jeweils eine Gebühr von einem Pfund.[25] Wie erfolgreich die Sammlungen für die Rüthner Valentinskapelle waren, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Die Häufigkeit der Sammlungen lässt eher auf einen bescheidenen Ertrag schliessen. Die Kon-

22 *Zur Kirchengeschichte von Rüthi vgl. Huber, Johannes: Kirche und Pfarrei St. Valentin in Rüthi SG, Rüthi 2013. – Kobler, Arthur: Pfarrei und Kirche des heiligen Valentin in Rüthi, Altstätten 1938.*

23 *Chart. Sang. IV, S. 319, Nr. 2184.*

24 *Vgl. Huber (wie Anm. 22), S. 14.*

25 *Kobler (wie Anm. 22), S. 6.*

kurrenz unter den Kirchenbettlern war gross, und ausserdem genossen solche *Fundraiser* nicht gerade den besten Ruf. Es gab unter ihnen viele schwarze Schafe.[26]

Auf dem umstrittenen und unüberschaubaren Spendenmarkt dienten vertrauenswürdige Referenzen als «Gütesiegel». Eine Spendenempfehlung für die Valentinskapelle von Rüthi hat sich im katholischen Pfarrarchiv Walenstadt erhalten.[27] Sie wurde am 18. Dezember 1475 vom Pfäferser Abt Friedrich von Reitnau (reg. 1447–1478) ausgestellt und dem Almosensammler auf die Reise mitgegeben. Der Pfäferser Abt war als Kollaturherr grundsätzlich mitverantwortlich für das Gedeihen der Valentinskapelle. Eine angemessene finanzielle Unterstützung, wie sie die Rüthner wohl gefordert hatten, konnte Pfäfers jedoch nicht leisten. Das Kloster hatte nach den Wirren des Zürichkriegs mit erheblichen finanziellen und auch politischen Problemen zu kämpfen.[28] Mit dem Empfehlungsschreiben stellte Abt Friedrich einerseits seine Fürsorge unter Beweis, anderseits nutzte er es aber auch, um die Rechtsansprüche seines Klosters an der Valentinskapelle ausdrücklich in Erinnerung zu halten. Er befürchtete vielleicht, dass die vom Kloster «im Stich gelassenen» Rüthner künftig ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kloster bestreiten könnten.

Das Kloster Pfäfers, so eröffnet Abt Friedrich seinen Spendenaufruf, besitze im Rheintal eine Kirche und Kapelle, die dem grossen Nothelfer Valentin geweiht sei. Nun bestehe eine ewige Messe an dieser Kapelle, die allerdings auf den Bettel und das Almosen angewiesen sei. Päpste und Bischöfe hätten grossen Ablass versprochen, und insbesondere habe jetzt Bischof Ortlieb von Chur (reg. 1458–1491) einen Ablassbrief für die Valentinskapelle ausgestellt. Abt Friedrich versichert, er habe sich persönlich davon überzeugt, dass das Almosen in Rüthi *wol und loblich* angelegt werde. Deshalb empfehle er die Spende für die Valentinskapelle sehr, auch im Hinblick auf den zu gewinnenden Ablass. Sodann richtet sich Abt Friedrich an die Priesterschaft, die den Boten (Quästor) auf der Kanzel ankünden und das Almosen für Rüthi fleissig empfehlen solle.

Der in Abt Friedrichs Spendenaufruf erwähnte Ablassbrief für die Valentinskapelle von Rüthi ist nicht überliefert. Vielleicht ist er in der Reformation, der sich das Dorf vorübergehend anschloss, untergegangen. Seine genaue Zweckbestimmung können wir deshalb nicht mehr eruieren. Das Empfehlungsschreiben legt jedoch die Vermutung nahe, dass die wiederholt durchgeführten Almosensammlungen für die Valentinskapelle nicht allein der baulichen Erweiterung, sondern auch der Unterhaltung einer Messpfründe dienten. Offenbar bestand in Rüthi bereits 1475 eine ewige Messstiftung, die aber anscheinend noch zu wenig gut kapitalisiert und deshalb auf Spenden angewiesen war. Erst unter dem 1495 erstmals erwähnten Kaplan Christian Böglin «scheint sich das materielle Fundament der Pfründe [...] gefestigt zu haben».[29] Offenbar waren die Almosen in Rüthi tatsächlich, wie es Abt Friedrich verbürgt hatte, *wol und loblich* angelegt worden.

Ein vollkommener Ablass für den Wiederaufbau des Konstanzer Münsters

Sehr viel grösser anrichten als die Bevölkerung von Rüthi konnte das Domkapitel von Konstanz. Am 21. Oktober 1511 war bei Bauarbeiten am Konstanzer Münster ein Feuer ausgebrochen, dem drei Türme und insgesamt elf Glocken zum Opfer fielen. Um die Kosten auffangen zu können, suchte das Domkapitel in Rom um einen vollkommenen Ablass nach, der all jenen gewährt werden sollte, die sich am Wiederaufbau des Münsters in irgendeiner Form beteiligten. Nach längeren Verhandlungen gewährte Papst Julius II. 1512 einen solchen Ablass, der während drei Jahren in den Diözesen Konstanz, Chur, Strassburg und Augsburg verkündet werden durfte. Da der Papst jedoch bereits 1513 verstarb, mussten die Konstanzer bei seinem Nachfolger Leo X. (reg. 1513–1521) erneut verhandeln, wobei die Bedingungen diesmal ungünstiger ausfielen. Während Julius II. noch ein Drittel der gesammelten

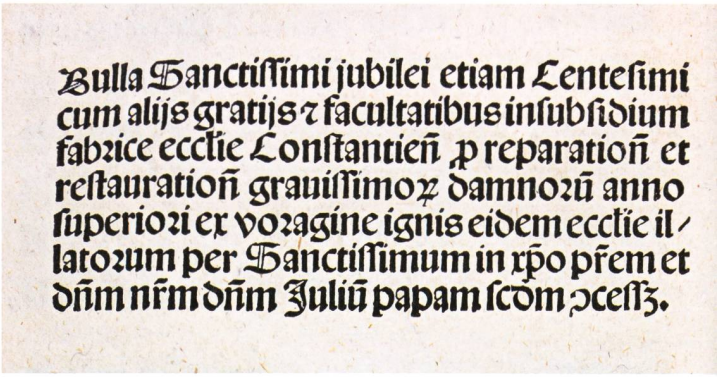
Bulla Sanctissimi jubilei etiam Centesimi
cum alijs gratijs ⁊ facultatibus in subsidium
fabrice ecclie Constantien ꝑ reparation et
restauration grauissimoꝝ damnorũ anno
superiori ex voragine ignis eidem ecclie il-
latorum per Sanctissimum in xpo pfem et
dnm nrm dnm Juliũ papam scdm processz.

Bild oben: Ausschnitt aus dem Titelblatt der Druckversion der Konstanzer Ablassbulle von 1512. Quelle: StiftsASG, Rubr. 37, Fasz. 1.

Bild rechts: Konstanz. Münster, gleichzeitig Bischofskirche. Nach dem Brand von 1511 startete eine über die Grenzen des Bistums hinausreichende Kampagne, um das Geld für den Wiederaufbau zu sammeln. Die Aktion ist eine der am besten dokumentierten in der Geschichte des Ablasswesens. Aufnahme 2010, Johannes Huber, St. Gallen.

26 *Vgl. dazu allgemein Paulus (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 206–227.*

27 *Pfarrarchiv Walenstadt, Urkunde 5. Der rechte Rand der Pergamenturkunde ist leicht beschnitten, was zu etwas Textverlust führt.*

28 *Vgl. Hardegger, Joseph: Beiträge zur spätmittelalterlichen Geschichte der Benediktinerabtei Pfävers, Mels 1969, S. 52–64. – Perret, Franz/Vogler, Werner: Die Abtei Pfäfers. Abriss der Geschichte, Kurzbiographien der Äbte, St. Gallen 1986, S. 45.*

29 *Huber (wie Anm. 22), S. 14.*

MÜNSTERHOF

Ablassgelder für sich beansprucht hatte, verlangte Leo X. nun sogar die Hälfte. Trotzdem war die Sammlung erfolgreich genug, so dass bereits 1517 alle Schäden am Konstanzer Münster behoben waren.

Die Ablasskampagne für den Wiederaufbau des Konstanzer Münsters ist quellenmässig äusserst gut dokumentiert.[30] Hier lässt sich teilweise bis ins Detail nachvollziehen, wie sich die Ablasspraxis am Vorabend der Reformation aus Sicht einer kirchlichen Institution wie dem Konstanzer Domkapitel gestaltete. Wir lernen nicht nur das Verfahren bei der Antragstellung in Rom oder die Vorkehrungen bei der Öffnung der Ablasstruhen kennen, sondern auch ganz praktische Probleme, wie sie sich etwa beim Transport des Spendengeldes stellten.[31] Dem Konstanzer Domherrn von Sax war die Ablassverkündigung im Bistum Strassburg anvertraut worden. Im August 1513 wollte er die gesammelten Almosen nach Konstanz überführen und fragte beim Domkapitel nach, wie dies wohl am sichersten zu bewerkstelligen sei. Die Ablasstruhe war wegen der vielen Münzen zu schwer, um sie auf ein Pferd zu packen. Sie gegen grösseres Geld (grössere Geldeinheiten) einzutauschen, getraute sich der Saxer allerdings nicht. Er schlug deshalb vor, das Geld in ein Fass einschlagen zu lassen und dieses heimlich auf einem Wagen nach Konstanz zu bringen. Das Domkapitel sprach ihm das Vertrauen aus; er solle tun, was er für richtig halte.[32]

Der Ablass für das Konstanzer Münster wurde auch im Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen verkündet, das damals teils zum Bistum Chur und teils zum Bistum Konstanz gehörte. Im Gebiet der Fürstabtei St. Gallen war Peter Attenhofer,[33] Probst des Stifts Zurzach und Mitglied des Konstanzer Domkapitels, mit der Sammlung betraut. Abt Franz Gaisberg hatte den Ablass zwar bewilligt, forderte für sein Kloster jedoch einen Teil des Gewinns, was zu einigen Unstimmigkeiten führte.[34] Im Stiftsarchiv St. Gallen haben sich verschiedene gedruckte Ausgaben des Konstanzer Ablasses erhalten.[35] Der vollständige Urkundentext wurde in einem 16-seitigen Heft sorgfältig abgedruckt; Zusammenfassungen liegen sowohl in lateinischer als auch in deutscher Sprache vor. Sie sind auf grossformatige Papierbögen gedruckt und dürften an geeigneten Orten, zum Beispiel an Kirchentoren, öffentlich ausgehängt worden sein.

Das geforderte Ablasswerk richtete sich ganz nach dem erklärten Ziel der Kampagne, der Wiederherstellung des Konstanzer Münsters. An erster Stelle wird die Geldspende genannt. Die Höhe des Almosens sollte grundsätzlich jenem Betrag entsprechen, den der Ablassempfänger in seinem Haushalt durchschnittlich während einer Woche für Nahrungsmittel ausgab. Neben Geld waren auch Sachspenden willkommen: Holz, Steine, Zinn, Kupfer, Blei und andere Metalle, die für Turmbau und Glockenguss benötigt wurden. Die Mitarbeit auf der Baustelle galt ebenfalls als Ablasswerk, wobei man sich auch vertreten lassen konnte. Im Zweifelsfall hatten die päpstlichen Ablasskommissare bzw. ihre Vertreter über die Art und Höhe des Ablasswerks zu entscheiden. Armen und kranken Menschen konnten sie das Ablasswerk sogar ganz erlassen. Die Kommissare waren auch beizuziehen, wenn über die Auslegung des Wortlauts der päpstlichen Ablassbulle Unsicherheit herrschte.

Der vollkommene Ablass (Plenarablass), der für die Hilfe beim Wiederaufbau des Konstanzer Münsters in Aussicht gestellt war, galt als grosse kirchliche Gnade. Wer nach aufrichtiger Reue und Beichte das geforderte Ablasswerk geleistet hatte, erhielt einen vollständigen Nachlass sämtlicher zeitlicher Sündenstrafen. Plenarablässe waren zunächst (seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts) für Kreuzfahrer ausgestellt worden, und seit 1300 konnten ihn grundsätzlich alle Gläubigen an den so genannten Jubeljahren (Heiligen Jahren) in Rom erwerben.[36] Die grossen Ablasskampagnen des Spätmittelalters, zu denen der Ablass für das Konstanzer Münster genauso gehörte wie jener für die Peterskirche in Rom (an dem sich 1517 die Reformation entzündete), waren den Kreuzzugs- und Jubiläumsablässen ebenbürtig. Für die Gläubigen hatten sie jedoch den Vorteil, dass sie zur Erlangung des Ablasses nicht nach Rom pilgern oder sich den Gefahren eines Kriegs aussetzten mussten. Für viele Menschen bedeutete der vollkommene Ablass die Chance für einen Neuanfang. Die päpstlichen Ablasskommissare und ihre Vertreter hatten nämlich die Gewalt, gewisse Gelübde zu lösen, Geächtete und Gebannte zu rehabilitieren sowie in der Beichte selbst bischöfliche Reservatsfälle, besonders schwere Vergehen also, zu absolvieren.

Der vollkommene Ablass, den der Papst den Gönnern des Konstanzer Münsters gewährte, konnte durch Fürbitte auch den Verstorbenen im Fegefeuer zugewendet wer-

30 *Schulte, Aloys: Die Fugger in Rom 1495–1523, 2 Bde., Leipzig 1904, gibt einen guten Einblick in die Geschichte dieses Ablasses und druckt auch viele Quellen ab. Es wären allerdings noch weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen möglich. Der Konstanzer Ablass ist wahrscheinlich der am besten dokumentierte Ablass im deutschen Sprachraum überhaupt. Schulte schreibt (Bd. 1, S. 79): «Wir haben – wohl lückenlos – die Domkapitelsprotokolle, dann auch einen Teil der Abrechnung, ausserdem noch mehrere Urkunden und endlich die päpstlichen Quittungen.»*

31 *Schulte (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 156.*

32 *Schulte (wie Anm. 30), Bd. 2, S. 31*

33 *Marchal, Guy P.: St. Verena in Zurzach, in: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977 (Helvetia Sacra, Abt. II, Teil 2), S. 613 f.*

34 *Schulte (wie Anm. 30), Bd. 1, S. 158; Bd, 2, S. 35 f.*

35 *StiftsASG, Rubr. 37, Fasz. 1, sowie Rubr. 13, Fasz. 12.*

36 *Zur Entwicklung der Plenarablässe vgl. z. B. Laudage (wie Anm. 1) S. 147–266.,*

den.[37] Diese Möglichkeit – die theologisch freilich nicht unumstritten war – dürfte ein wichtiger Erfolgsfaktor des Ablasses gewesen sein. Man stellte sich vor, dass ein Lebender einen Verstorbenen unmittelbar aus dem Fegefeuer erlösen könne, wenn er stellvertretend für ihn das geforderte Ablasswerk vollbringe. Auf dieser Vorstellung beruhte der viel zitierte, dem Ablassprediger Johann Tetzel zugeschriebene *Slogan:* «Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt.»

Die Möglichkeit, Plenarablässe den Verstorbenen im Fegefeuer zuzuwenden, wurde erst seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts propagiert. Als Kraft III. von Toggenburg 150 Jahre zuvor die Michaelskapelle von Uznach stiftete und sie mit einer Messpfründe versah, hatte sich die Fürsorge für die Armen Seelen im Fegefeuer noch etwas schwieriger gestaltet. Um möglichst viele Gläubige anzulocken, die in der Michaelskapelle für die verstorbenen Toggenburger beteten, erwirkte Kraft III. in Rom einen attraktiven Ablass. Diese Form der Fürsorge für die Armen Seelen konnten sich nur Reiche leisten. Mit dem Plenarablass für die Toten konnte nun grundsätzlich jeder etwas für seine verstorbenen Liebsten tun, das die Effektivität des gewöhnlichen Fürbittgebets weit übertraf. Noch einfacher und ganz ohne Ablass war die Erlösung dann bei Luther zu haben, «der ohne jede Mühe der Busse, ohne gute Werke alle Schuld und Strafe allein aus Glauben erliess».[38]

37 Zur Entwicklung, Begründung und Kritik des Ablasses für die Verstorbenen vgl. Paulus (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 114–140.

38 Bellarmin, Robert: De indulgentiis libri duo, zitiert nach Laudage (wie Anm. 1), S. 334.

Dank

Der Autor dankt Bernadette Schmid, Walenstadt, Lucius Walser, Uznach, und Peter Niederberger, Uznach, bestens für zweckdienliche Informationen und hilfreiche Dienstleistungen.

Deutsche Übersetzung des Ablassbriefs für die Michaelskapelle in Uznach, ausgestellt am 19. August 1336 in Avignon. Original im Archiv der katholischen Pfarrei Uznach. Edition: Chart. Sang. VI, S. 233 f., Nr. 3627.

Allen Söhnen und Töchtern der heiligen Mutter Kirche, zu denen dieses Schreiben gelangt, entbieten wir – Martin, Erzbischof von Teggiano; Paulus, Bischof von Foligno; Benedictus, Bischof von Cardica; Alamannus, Bischof von Soana; Philippus, Bischof von Salona; Andreas, Bischof von Coron; Dominicus, Bischof von Pera; Johannes, Bischof von Brega; Jacobus, Bischof von Avlona, durch Gottes Gnade immerwährendes Heil im Herrn.

Der Glanz des väterlichen Lichts, der mit seiner unaussprechlichen Klarheit die Welt erleuchtet, begleitet die frommen Gebete der Gläubigen, die auf [Gottes] gnädige Huld hoffen insbesondere dann mit gütiger Gnade, wenn ihre eigene andächtige Demut durch die Verdienste und Bitten seiner Heiligen unterstützt wird.

Wir möchten, dass die in Uznach im Bistum Konstanz zu Ehren des heiligen Erzengels Michael gestiftete Kapelle in angemessener Verehrung häufig besucht und von den Christgläubigen immerwährend in Ehren gehalten werde.

Wir wenden uns an alle, die wahrhaft bereuen und gebeichtet haben und sich an allen Patronats- und Weihefesten, und auch den anderen nacherwähnten Festtagen, nämlich: Weihnachten, Beschneidung, Dreikönig, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Auffindung und Erhöhung des Heiligen Kreuzes, an den jeweiligen Festtagen der seligen Jungfrau Maria, an den Festen des heiligen Johannes des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus und aller andern Apostel und Evangelisten sowie der Heiligen Stephan, Laurentius, Martin, Nikolaus, Michael, den Heiligen Maria Magdalena, Katharina, Margaretha, Cäcilia, Luzia, Allerheiligen, Allerseelen und während der Oktaven der genannten Feste, sofern sie Oktaven haben, sowie an allen Sonntagen zu Verehrung, Gebet oder Wallfahrt zur besagten Kapelle begeben oder an Messen, Predigten, Frühmessen, Vespern oder an beliebigen anderen Gottesdiensten daselbst teilnehmen, oder dem Leib Christi und dem heiligen Öl folgen, wenn diese zu den Kranken getragen werden, oder beim Abendläuten nach dem Brauch der römischen Kurie mit gebeugten Knien drei Ave-Maria beten. Wir richten uns ferner auch an jene, die zum Bau, zur Beleuchtung, zum Schmuck oder irgendeinem anderen Bedarf der genannten Kapelle eine Handreichung leisten oder in ihren Testamenten oder auch sonst Gold, Silber, Gewänder oder irgendwelche anderen milden Gaben der genannten Kapelle übergeben, vermachen oder verschaffen, oder die auf dem Friedhof der genannten Kapelle für die Seelen aller verstorbenen Gläubigen einen Bittgang abhalten.

Wann auch immer sie Obgenanntes oder etwas davon andächtig verrichten, gewährt jeder von uns aus der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und gestützt auf die Vollmacht seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus barmherzig im Herrn vierzig Tage Ablass von den ihnen auferlegten Strafen, unter dem Vorbehalt, dass auch die Bewilligung und Zustimmung des Diözesanbischofs dazukomme. Zum Zeugnis dessen liessen wir den vorliegenden Brief durch die Befestigung unserer Siegel bekräftigen. Gegeben zu Avignon am 19. August im Jahr des Herrn 1336 und im zweiten Jahr des Pontifikats des Papsts Benedikt XII.